

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundeskanzleramt  
Leiter der Gruppe 72  
Herrn MDgt Dr. Carsten Maas  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

**E-Mail: [gl72@bk.bund.de](mailto:gl72@bk.bund.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Da  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

3. Dezember 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts  
Ihr Schreiben vom 25. November 2020 – Az.: 721-14500 Bu 032 NA 4**

Sehr geehrter Herr Dr. Maas,

wir danken für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gene machen wir hiervon Gebrauch, möchten uns dabei aber auf die Vorschrift des § 21 BND-Gesetz beschränken, die den Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen gegenüber Berufsgruppen regelt, deren Kommunikation einen besonderen Schutz der Vertraulichkeit verlangen.

Die vorgesehene Regelung des § 21 Abs. 1 des BND-Gesetzes bestimmt, dass die gezielte Erhebung von personenbezogenen Inhaltsdaten im Rahmen der strategischen Auslands-Fernmeldeaufklärung anhand von Suchbegriffen zum Zweck der Erlangung von Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung unzulässig ist. Nach dem Referentenentwurf soll in § 21 Abs. 1 Satz 2 des BND-Gesetzes als Vertraulichkeitsbeziehung im Sinne der Vorschrift aber nur die Kommunikation von Geistlichen, Verteidigern, Rechtsanwälten und Journalisten gesetzlich definiert werden. Die Regelung soll dagegen nicht die Vertrauensbeziehung zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten umfassen. Nach unserer Auffassung ist diese Beschränkung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Im Gegenteil halten wir es für zwingend erforderlich, auch die Vertraulichkeitsbeziehung zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten durch § 21 Abs. 1 des BND-Gesetzes besonders zu schützen.

Ebenso wie Rechtsanwälte unterliegen Steuerberater aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung der gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG). Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und die daraus resultierende Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stellen eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die steuerberatende Tätigkeit dar. Steuerberater erhalten einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten. Da Steuerberater in der Regel im Rahmen eines Dauermandats tätig werden, gehen Art und Umfang der Infor-

mationen, die sie bei ihrer Berufsausübung erlangen, häufig über das Maß an Informationen hinaus, das andere Berater, wie z. B. Rechtsanwälte, von ihren Mandanten erhalten. Erst das Bewusstsein, dass diese Kenntnisse vertraulich behandelt werden, garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten und ermöglicht eine sachgerechte und effektive Berufsausübung. Da die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters im besonderen Maße die Grundlage des Mandatsverhältnisses bildet, ist sie auch verfassungsrechtlich geschützt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. März 2009, 2 BvR 1036/08). Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt nicht nur eine Berufspflichtverletzung dar, sondern ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch unter Strafe gestellt.

Die Erwägung in der Gesetzesbegründung, dass die Regelung des § 21 Abs. 1 des BND-Gesetzes im Hinblick auf Rechtsanwälte den Schutz der Vertraulichkeitsbeziehung zum Mandanten und der ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Informationen bezweckt, trifft daher genauso auf den Berufsstand der Steuerberater zu. Soweit sich für eine Privilegierung der Rechtsanwälte anführen lässt, dass durch die Regelung die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Organe der Rechtspflege und damit als Element des Rechtsstaatlichkeitsprinzips geschützt werden sollen, gilt diese Begründung auch für die Steuerberater. Denn der Gesetzgeber hat in § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ausdrücklich gesetzlich anerkannt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher nach unserer Auffassung eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in § 21 Abs. 1 des BND-Gesetzes dringend geboten.

Es trifft zwar zu, dass sich das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 19. Mai 2020 (Az. 1 BvR 2835/17) hinsichtlich des besonderen Schutzes von Vertraulichkeitsbeziehungen ausdrücklich nur zu Rechtsanwälten und Journalisten äußert. Aus dem Urteil folgt aber nicht, dass das Erfordernis von besonderen Anforderungen an den Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen auf diese Berufsgruppen zu beschränken ist. Zum einen formuliert das Bundesverfassungsgericht unter Rdnr. 193 des Urteils nur, dass dies insbesondere für Journalisten und Rechtsanwälte zu gelten habe. Zum anderen stellt es unter Rdnr. 197 des Urteils klar, dass der Gesetzgeber zu prüfen habe, ob und inwieweit anderen Vertraulichkeitsbeziehungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu entsprechen sei.

Wie wir oben dargelegt haben, sprechen zwingende Gründe dafür, auch den Berufsstand der Steuerberater dem besonderen Schutz der Vertraulichkeitsbeziehungen in § 21 Abs. 1 des BND-Gesetzes zu unterstellen.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, in dem Gesetzentwurf § 21 Abs. 1 Satz 2 des BND-Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Vertraulichkeitsbeziehungen im Sinne des Satzes 1 sind solche von Geistlichen, Verteidigern, Rechtsanwälten, **Steuerberatern**, **Steuerbevollmächtigten** und Journalisten, die dem Schutz des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 der Strafprozessordnung unterfallen.“



Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht